

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 20. März

1952

Inhalt:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO)
vom 12. März 1952 S. 103

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst (JuVAPO)

Vom 12. März 1952

Inhalt

I. Teil

Vorbedingungen, § 1 S. 103

II. Teil

Die erste juristische Staatsprüfung	S. 103
§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung	S. 103
§ 3 Prüfungsgebiete	S. 104
§ 4 Prüfungskommission für die erste jur. Staatsprüfung	S. 104
§ 5 Der Vorsitzende der Prüfungskommission	S. 104
§ 6 Der Prüfungshauptausschuß	S. 105
§ 7 Örtliche Prüfungsleiter	S. 105
§ 8 Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung	S. 105
§ 9 Die Prüfer	S. 105
§ 10 Bedeutung, Zweck und Form der Prüfung	S. 105
§ 11 Zulassungsgesuch	S. 105
§ 12 Prüfungsgebühr	S. 105
§ 13 Zeitpunkt der Meldung	S. 105
§ 14 Entscheidung über die Zulassung	S. 105
§ 15 Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis	S. 106
§ 16 Aufsichtsarbeiten	S. 106
§ 17 Bewertung der Prüfungsarbeiten	S. 106
§ 18 Prüfungsnoten	S. 106
§ 19 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschuß von der mündlichen Prüfung	S. 107
§ 20 Mündliche Prüfung	S. 107
§ 21 Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung	S. 107
§ 22 Prüfungsgesamtnote	S. 107
§ 23 Prüfungszeugnis	S. 107
§ 24 Anfechtung des Prüfungsergebnisses	S. 107
§ 25 Wiederholung der Prüfung	S. 108
§ 26 Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung des Ergebnisses	S. 108
§ 27 Täuschungsversuch	S. 108

III. Teil

Der Vorbereitungsdienst	S. 108
§ 28 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst	S. 108
§ 29 Ziel und Leitung des Vorbereitungsdienstes	S. 108
§ 30 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes	S. 108
§ 31 Ausbildung in anderen Bezirken	S. 109
§ 32 Dienstaufsicht und Aufsicht	S. 109
§ 33 Entlassung	S. 109
§ 34 Urlaub	S. 109
§ 35 Zeugnisse	S. 109

IV. Teil

Die zweite (große) jur. Staatsprüfung	S. 110
§ 36 Zulassung	S. 110
§ 37 Prüfungskommission	S. 110
§ 38 Der Vorsitzende der Prüfungskommission	S. 110
§ 39 Der Prüfungshauptausschuß	S. 110
§ 40 Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung	S. 110
§ 41 Die Prüfer	S. 111
§ 42 Zweck, Bedeutung und Form der Prüfung	S. 111

§ 43 Allgemeines	S. 111
§ 44 Die schriftliche Prüfung	S. 111
§ 45 Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschuß von der mündlichen Prüfung	S. 111
§ 46 Die mündliche Prüfung	S. 111
§ 47 Bewertung u. Ergebnis der mündlichen Prüfung	S. 111
§ 48 Prüfungsgesamtnote	S. 111
§ 49 Prüfungszeugnis	S. 112
§ 50 Festsetzung der Platzziffer	S. 112
§ 51 Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst	S. 112
§ 52 Ergänzungsvorbereitungsdienst	S. 112

V. Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen	S. 112
§ 53 Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung; Änderung der Dienstbezeichnung	S. 112
§ 54 Anrechnung anderweitiger Studienzeiten	S. 112
§ 55 Vorbereitungsdienst und zweite jur. Staatsprüfung	S. 112
§ 56 Ausnahmsbestimmungen	S. 113
§ 57 Prüfungserleichterungen	S. 113
§ 58 Vollzugsvorschriften	S. 113

Das Landespersonalamt erläßt mit Genehmigung der Staatsregierung auf Grund des Art. 47 Nr. 5 und 6 des Bayer. Beamtengesetzes folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst:

I. Teil

Vorbedingungen

§ 1

I. Die Fähigkeit zum Amt des Richters und des Staatsanwalts in der Justiz oder der Verwaltungsgewalt und zum höheren Verwaltungsdienst erlangt, wer die erste juristische Staatsprüfung bestanden, den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (RRef) abgeleistet und die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.

II. Zur ersten juristischen Staatsprüfung, zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten juristischen Staatsprüfung können nur Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) zugelassen werden.

II. Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

I. Wer sich um die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung bewirbt, muß ein in Bayern anerkanntes Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt oder das Zeugnis über die Begabtenreifeprüfung besitzen. Über die Anerkennung des Reifezeugnisses entscheidet in Zweifelsfällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wenn eine solche Entscheidung nicht schon bei der Zulassung zum Rechtsstudium an einer bayerischen Universität getroffen worden ist. Der Bewerber muß aus-

reichende Kenntnisse der lateinischen Sprache (mindestens kleines Latinum) nachweisen, wenn sich dieser Nachweis nicht schon aus dem Reifezeugnis ergibt.

II. Der Bewerber muß ferner ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts von wenigstens sieben Halbjahren nachweisen, von denen mindestens zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehende Halbjahre an einer bayerischen Universität abzuleisten sind.

III. Der Bewerber soll Vorlesungen über sämtliche Gegenstände gehört haben, auf die sich die erste juristische Staatsprüfung erstreckt. Er soll zu Beginn des Studiums Einführungsvorlesungen im Umfang von mindestens vier Wochenstunden über öffentliches und privates Recht gehört haben.

IV. Der Bewerber muß ferner an mindestens sechs mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen mit Erfolg teilgenommen haben, darunter an einer Übung aus dem bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, einer Übung aus dem Staats- und Verwaltungsrecht und einer Übung aus dem Strafrecht.

V. Der Bewerber muß Vorlesungen aus anderen Wissensgebieten im Umfang von zusammen mindestens acht Halbjahreswochenstunden gehört haben.

VI. Ein Studium an einer ausländischen Universität kann durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zu drei Halbjahren angerechnet werden.

VII. Während des Studiums muß der Studierende in den Universitätsferien vier Wochen an einem Amtsgericht und vier Wochen an einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer anderen vom Staatsministerium des Innern hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesen sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in besonders gelagerten Fällen hiervon Befreiung bewilligen.

VIII. Hat der Bewerber länger als zwölf Halbjahre Rechtswissenschaft studiert, ohne durch Krankheit, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse oder einen anderen wichtigen Grund am ordnungsgemäßen Studium gehindert gewesen zu sein, so wird er unbeschadet der Vorschriften des § 25 zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

IX. Der Bewerber muß die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 12) nachweisen.

§ 3

Prüfungsgebiete

I. Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Arbeitsrecht und die Grundzüge des Urheberrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des internationalen Privatrechts,
2. Strafrecht und Strafprozeßrecht,
3. Gerichtsverfassungs- und Zivilprozeßrecht einschließlich des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts, des Konkurs- und Vergleichsverfahrens und der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. Staatsrecht einschließlich der Grundzüge der allgemeinen Staatslehre, Grundzüge des Völkerrechts und des Kirchenrechts,
5. allgemeines deutsches und bayerisches Verwaltungsrecht einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Berücksichtigung der wichtigsten Sondergebiete in ihren Grundzügen,
6. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, der Finanzwissenschaft und des politischen Wissens.

II. Zu diesen Prüfungsgebieten gehören auch die Grundzüge der rechtsgeschichtlichen Entwicklung, der Rechtsphilosophie und die kulturellen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts.

§ 4

Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung

I. Die erste juristische Staatsprüfung wird an den bayerischen Landesuniversitäten von der Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung abgenommen. Die Kommission wird beim bayer. Landesjustizprüfungsamt gebildet.

Diese Kommission besteht aus

1. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinen Stellvertretern (§ 5),
2. dem Prüfungshauptausschuß (§ 6),
3. den örtlichen Prüfungsleitern und deren Stellvertretern (§ 7),
4. den Prüfungsausschüssen für die mündliche Prüfung (§ 8),
5. den Prüfern (§ 9).

II. Alle Mitglieder der Kommission mit Ausnahme der Lehrer des Rechts und der Volkswirtschaftslehre an den Landesuniversitäten müssen die Prüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst bestanden haben. Sie werden nach den §§ 5—9, in jedem Fall im Benehmen mit der Dienstbehörde des zu bestellenden Mitglieds, vom Landespersonalamt auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zur Wiederbestellung des Mitglieds oder bis zur Bestellung eines anderen Mitglieds dauert die Mitgliedschaft fort. Sie endet mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Hauptamt, wenn nicht das Landespersonalamt etwas anderes bestimmt.

§ 5

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

I. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter werden vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen vorgeschlagen. Als Vorsitzender soll in der Regel der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes, als Stellvertreter je ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes und des höheren Justizdienstes vorgeschlagen werden.

II. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungshauptausschusses (§ 6 Abs. III Nr. 1);
2. er trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfung, veranlaßt insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen für die Prüfungsaufgaben durch die Prüfer oder von ihm ersuchte Beamte und ist für die Geheimhaltung der Aufgaben verantwortlich;
3. er erhält die Ermächtigung des Landespersonalamtes zur Abhaltung der Prüfung;
4. er veranlaßt die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung;
5. er entscheidet im übrigen, soweit nicht andere Organe der Prüfungskommission zur Entscheidung berufen sind.

III. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterstehen in dieser Eigenschaft der Aufsicht des Vorsitzenden unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht.

§ 6

Der Prüfungshauptausschuß

I. Der Prüfungshauptausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. einem ordentlichen öffentlichen Lehrer des Rechts der juristischen Fakultät der Universität München, der von dieser Fakultät im Einvernehmen mit den juristischen Fakultäten der übrigen Landesuniversitäten vorgeschlagen wird,
3. einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, der vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen vorgeschlagen wird.

II. Für die Mitglieder nach Abs. I Nr. 2 und 3 sind in gleicher Weise Stellvertreter vorzuschlagen.

III. Der Prüfungshauptausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll;
2. er wählt die Prüfungsaufgaben aus;
3. er entscheidet über die Folgen eines Unterschleifs (§ 27);
4. er schlägt dem Landespersonalamt die Prüfer für die erste juristische Staatsprüfung vor.

IV. Der Prüfungshauptausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 7

Örtliche Prüfungsleiter

I. Örtliche Prüfungsleiter sind beim Oberlandesgericht Nürnberg und beim Landgericht Würzburg aus den Richtern dieser Gerichte zu bestellen. In München werden die Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters vom Vorsitzenden der Prüfungskommission wahrgenommen.

II. Der örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen;
2. er bestimmt die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten;
3. er trifft den Stichentscheid nach § 17 Abs. II oder beauftragt damit einen anderen Prüfer;
4. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest;
5. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung, bildet die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung und veranlaßt die Ladung zu dieser;
6. er sorgt nach Durchführung der mündlichen Prüfung für die Rücksendung der Akten samt den Prüfungsniederschriften an die Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung.

§ 8

Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung

I. Jeder Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus fünf Prüfern (§ 9), und zwar

1. drei Lehrern des Rechts oder der Volkswirtschaftslehre an den Landesuniversitäten,
2. einem Richter der Zivil- oder Strafgerichte oder einem Staatsanwalt der Strafgerichte oder einem sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes oder einem Rechtsanwalt,

3. einem Richter oder Staatsanwalt der Verwaltungsgerichte oder einem sonstigen Beamten des höheren Verwaltungsdienstes.

II. Die Mitglieder aus dem höheren Justizdienst und dem höheren Verwaltungsdienst führen abwechselnd den Vorsitz.

III. Der Prüfungsausschuß nimmt die mündliche Prüfung ab.

§ 9

Die Prüfer

I. Als Prüfer können im Rahmen des § 4 Abs. II nur bestellt werden:

1. Hochschullehrer des Rechts und der Volkswirtschaftslehre an den Landesuniversitäten,
2. Richter der Zivil- und Strafgerichte und der Verwaltungsgerichte sowie Staatsanwälte der Strafgerichte und der Verwaltungsgerichte,
3. Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
4. Rechtsanwälte.

II. Die Prüfer müssen bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen Prüfung mitwirken.

§ 10

Bedeutung, Zweck und Form der Prüfung

Die erste juristische Staatsprüfung gilt als Einstellungsprüfung im Sinne des Bayer. Beamtengesetzes, die der Einstellung des Bewerbers in den öffentlichen Dienst als Rechtsreferendar (§ 28) vorausgehen hat. Sie hat Wettbewerbscharakter und soll die Eignung des Prüflings für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar ermitteln. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 11

Zulassungsgesuch

Das Gesuch um Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung ist beim bayer. Landesjustizprüfungsamt — Prüfungskommission für die erste juristische Staatsprüfung — in München einzureichen.

§ 12

Prüfungsgebühr

Für die Durchführung der Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 13

Zeitpunkt der Meldung

Der Bewerber muß sich unmittelbar im Anschluß an das Universitätsstudium, spätestens innerhalb eines Monats nach Schluß des letzten Halbjahres, zur Prüfung melden. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann aus wichtigen Gründen eine spätere Meldung zulassen. Versäumt der Bewerber die Meldefrist, so muß er das Rechtsstudium ein weiteres Halbjahr fortsetzen; dabei darf die Höchstzahl von 12 Studienhalbjahren nur aus den in § 2 Abs. VIII erwähnten Gründen überschritten werden. Studienhalbjahre, die zur Wiederholung der Prüfung aufgelegt wurden (§ 25), werden hierbei nicht angerechnet.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung

I. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 5 Abs. II Nr. 1), bei Ablehnung der Prüfungshauptausschuß (§ 6 Abs. III Nr. 1).

II. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. eine der in § 2 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; der Prüfungshauptausschuß kann in besonderen Härtefällen eine Ausnahme von der Bestimmung des § 2 Abs. III Satz 1 bewilligen;
2. die Meldefrist versäumt hat und keine Ausnahme nach § 13 Satz 2 bewilligt wurde;
3. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
4. die bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urteil verloren hat;
5. zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu Gefängnis von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

III. Die Zulassung kann versagt werden

1. wenn der Bewerber wegen einer unehrenhaften Handlung zu einer geringeren als in Abs. II Nr. 5 genannten Strafe rechtskräftig verurteilt ist;
2. wenn ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig gewesen ist, das aus anderen Gründen als mangels Beweises nicht zur Verurteilung geführt hat;
3. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer unehrenhaften Handlung anhängig ist.

IV. Gegen die Ablehnung der Zulassung kann der Bewerber Beschwerde binnen zwei Wochen nach Zustellung des mit Gründen versehenen Bescheides beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Der Prüfungshauptausschuß kann der Beschwerde abhelfen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet das Landespersonalamt.

§ 15

Erkrankung,
Rücktritt und Versäumnis

I. Wer durch Krankheit verhindert ist, die schriftliche oder mündliche Prüfung vollständig oder teilweise abzulegen, hat dies durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses unverzüglich nachzuweisen. Die schriftliche Prüfung gilt nur dann als abgelegt, wenn mindestens zwei Drittel der gestellten schriftlichen Aufgaben bearbeitet worden sind. An Stelle der nichtbearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Prüfungshauptausschuß zu bestimmenden Zeit entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfange innerhalb einer vom Prüfungshauptausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen. Wird das in Satz 1 vorgeschriebene amtsärztliche Zeugnis nicht unverzüglich vorgelegt, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

II. Tritt ein Prüfling nach Zulassung von der Prüfung zurück, so gilt diese als abgelegt und nicht bestanden. Wenn dem Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die volle Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten ist, kann das Landespersonalamt den Rücktritt mit der Wirkung genehmigen, daß die Prüfung lediglich als nicht abgelegt gilt; sind jedoch mindestens zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt; Abs. I Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Genehmigung ist über die Prüfungskommission dem Landespersonalamt vorzulegen.

III. In Fällen besonderer Härte kann das Landespersonalamt die Nachfertigung der schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

IV. Versäumt der Prüfling die ganze schriftliche oder die mündliche Prüfung, so ist Abs. II entsprechend anzuwenden.

V. Erscheint ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht ab, so wird sie mit ungenügend bewertet.

§ 16

Aufsichtsarbeiten

I. In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling an sechs Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Die Arbeitszeit für jede Aufgabe beträgt fünf Stunden.

II. Der Prüfling hat zu bearbeiten:

1. drei Aufgaben aus dem Gebiete des Privatrechts unter Berücksichtigung des Zivilprozeßrechts, der Zwangsvollstreckung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit; von den drei Aufgaben des Zivilrechts soll eine die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben,
2. eine Aufgabe aus dem Gebiete des Strafrechts einschließlich des Strafverfahrensrechts,
3. eine Aufgabe aus dem Gebiete des Staats- oder Verwaltungsrechts einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens,
4. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder der Finanzwissenschaft oder des politischen Wissens.

III. Durch die Aufgabenstellung soll an Hand von rechtlich und tatsächlich einfachen Fällen und Themen dem Prüfling Gelegenheit gegeben werden, seine Fähigkeit zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

IV. Die Prüflinge dürfen nur die vom Prüfungshauptausschuß zugelassenen Textausgaben benutzen. Sie haben die Textausgaben selbst zu beschaffen, soweit diese nicht von Amts wegen zur Verfügung gestellt werden. Die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

V. Die durch den Hauptausschuß ausgewählten Aufgaben werden einheitlich für Bayern gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten gleichzeitig zu bearbeiten.

VI. Bei der Aufgabe nach Abs. II Nr. 4 werden drei Themen zur Wahl gestellt.

§ 17

Bewertung
der Prüfungsarbeiten

I. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von einem Erst- und Zweitprüfer selbständig unter Verwendung der Prüfungsnoten des § 18 bewertet. Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern als Erst- oder Zweitprüfern bewertet werden.

II. Können sich die Erst- und Zweitprüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so wird sie durch Stichentscheid nach § 7 Abs. II Nr. 3 bewertet.

III. Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden.

§ 18

Prüfungsnoten

Für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten werden sieben Notenstufen gebildet.

Es bedeuten:

Note 1 ausgezeichnet	= eine ganz hervorragende Leistung,
Note 2 sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung,
Note 3 gut	= eine den Durchschnitt überragende Leistung,
Note 4 befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Note 5 ausreichend	= eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 6 mangelhaft	= eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
Note 7 ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 19

Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschluß von der mündlichen Prüfung

I. Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. II zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsarbeiten, geteilt durch die Zahl der Aufgaben.

II. Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung sind durch den örtlichen Prüfungsleiter den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

III. Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend (§ 22 Abs. II) erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Dies wird ihm schriftlich mitgeteilt.

§ 20

Mündliche Prüfung

I. Die mündliche Prüfung wird an den Landesuniversitäten von Prüfungsausschüssen (§ 8) abgenommen.

II. Die in § 8 Abs. I Nr. 2 und 3 genannten Prüfer sowie mindestens ein Hochschullehrer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. Die übrigen an der Prüfung beteiligten Hochschullehrer sollen, soweit sie nicht durch dringende Verpflichtungen abgehalten sind, während der ganzen Prüfung anwesend sein.

III. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 3 aufgeführten Prüfungsgebiete.

IV. Für jeden Prüfling ist eine Gesamtprüfungszeit von einer Stunde vorzusehen. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist überwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

§ 21

Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

I. In der mündlichen Prüfung sind fünf Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 18 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. bürgerliches Recht,
2. Zivilprozeßrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Arbeitsrecht, Urheberrecht und internationales Privatrecht,

3. Strafrecht und Strafverfahrensrecht,

4. Staatsrecht und Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsgerichtsbarkeit,

5. Allgemeine Staatslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Finanzwissenschaft und politisches Wissen.

II. Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Ein Prüfer kann nicht mitstimmen bei der Notenbildung für ein Fach, bei dessen Prüfung er nicht ständig anwesend war. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

III. Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 22 Abs. II zu errechnende Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten, geteilt durch deren Zahl.

§ 22

Prüfungsgesamtnote

I. Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote zu bilden. Sie errechnet sich aus der Summe der verdoppelten Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei.

II. Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten Bewerber die Note

ausgezeichnet mit einer Prüfungsgesamtnote bis zu einem Zahlenwert von 1,50 einschl.

sehr gut mit einer Prüfungsgesamtnote v. e. Z. v. 1,51 bis z. 2,50 einschl.

gut mit einer Prüfungsgesamtnote v. e. Z. v. 2,51 bis z. 3,50 einschl.

befriedigend mit einer Prüfungsgesamtnote v. e. Z. v. 3,51 bis z. 4,50 einschl.

ausreichend mit einer Prüfungsgesamtnote v. e. Z. v. 4,51 bis z. 5,50 einschl.

mangelhaft mit einer Prüfungsgesamtnote v. e. Z. v. 5,51 bis z. 6,50 einschl.

ungenügend mit einer Prüfungsgesamtnote v. e. Z. über 6,50

III. Die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Zahlenwert sind vom Prüfungsausschuß am Schluß der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

IV. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als 5,50 ist.

§ 23

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüflingen, welche die Prüfung mit der Notenstufe „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung.

§ 24

Anfechtung des Prüfungsergebnisses

I. Das Prüfungsergebnis kann nur mit der Begründung angefochten werden, daß bei der Bildung

der Gesamtnoten und der Prüfungsgesamtnote offensichtliche Irrtümer unterlaufen sind. Die Einzelbewertungen können nicht angefochten werden.

II. Die Anfechtung muß innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich erklärt werden. Dieser legt sie mit einer Äußerung unverzüglich dem Landespersonalamt vor.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

I. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung wiederholen.

II. Prüflinge, die die Prüfung auch das zweite Mal nicht bestanden haben, können auf Antrag ausnahmsweise ein drittes Mal zur Prüfung zugelassen werden. Hält der Prüfungsausschuß den Antrag für begründet, so leitet er ihn mit seiner Äußerung dem Landespersonalamt zur Entscheidung zu. Andernfalls lehnt der Prüfungsausschuß den Antrag als unbegründet ab und verweist den Antragsteller auf die Beschwerde an das Landespersonalamt.

III. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

IV. Der Prüfling, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann erst nach sechs Monaten seit Eröffnung des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden (Sperrfrist). Er muß während dieser Zeit das Rechtsstudium an einer Universität fortsetzen.

V. Die Prüfung muß am selben Prüfungsort wiederholt werden, jedoch vor einem anders zusammengesetzten Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann die Wiederholung der Prüfung an einem anderen Prüfungsort gestatten.

§ 26

Wiederholung der Prüfung zur Verbesserung des Ergebnisses

I. Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, können zur Verbesserung der Prüfungsnote noch einmal zur Prüfung zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. Die Prüflinge haben die Wahl, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

II. § 25 Abs. III und V gelten entsprechend.

§ 27

Täuschungsversuch

I. Versucht ein Prüfling das Ergebnis einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist diese Arbeit mit „ungenügend“ zu bewerten. Als Versuch einer Täuschung gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen. Er hat die Prüfung nicht bestanden. Über die Bewertung der Arbeit mit ungenügend oder den Ausschluß entscheidet der Prüfungsausschuß.

II. Absatz I gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

III. Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe der Prüfungsnote beendet, so kann sie, sofern die Voraussetzungen des Abs. I oder II gegeben sind,

nachträglich vom Prüfungsausschuß für nicht bestanden erklärt oder das Prüfungsergebnis entsprechend geändert werden. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

IV. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist Beschwerde zum Landespersonalamt binnen zwei Wochen zulässig.

III. Teil

Der Vorbereitungsdienst

§ 28

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

I. Der Rechtskundige, der die erste juristische Staatsprüfung bestanden hat und beabsichtigt, die zweite juristische Staatsprüfung abzulegen, hat sich einem Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar zu unterziehen. Das Gesuch ist an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber aufgenommen werden will. Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Regierungspräsidenten. Soll das Gesuch abgelehnt werden, so legt der Oberlandesgerichtspräsident den Prüfungsakt dem Staatsministerium der Justiz vor, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern entscheidet.

II. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst muß aus den Gründen des § 14 Abs. II Nr. 3—5 versagt werden.

III. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst kann versagt werden:

1. aus den Gründen des § 14 Abs. III Nr. 1—3;
2. wenn der Bewerber die erste juristische Staatsprüfung nicht in Bayern abgelegt hat;
3. wenn bei drohender Überfüllung des Vorbereitungsdienstes
 - a) der Bewerber mit dem Land Bayern nicht durch Abstammung, längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen verbunden ist oder
 - b) alle vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten mit Bewerbern besetzt werden können, die in der ersten juristischen Staatsprüfung ein besseres Ergebnis als der Gesuchsteller erzielt haben;
4. wenn der Bewerber die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten nicht erfüllen würde;
5. wenn der Bewerber das Gesuch später als ein Jahr nach dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung einreicht.

§ 29

Ziel und Leitung des Vorbereitungsdienstes

I. Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, den Rechtsreferendar mit den Aufgaben der Justiz und der Verwaltung vertraut zu machen und ihn in immer größerem Maße zu selbständiger beruflicher Tätigkeit anzuhalten. Dieses Ziel allein, nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Rechtsreferendar zu übertragenden Arbeiten.

II. Der Oberlandesgerichtspräsident leitet die Gesamtausbildung des Rechtsreferendars während der Ausbildung nach § 30 Abs. II Nr. 1 und 3, der Regierungspräsident während der Ausbildung nach § 30 Abs. II Nr. 2.

§ 30

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

I. Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig 3 ½ Jahre.

II. Der Rechtsreferendar wird ausgebildet

1. bei der Justizverwaltung in folgenden Ausbildungsabschnitten:
 - 10 Monate bei einem Amtsgericht,
 - 5 Monate bei einem Landgericht, Zivilkammer,
 - 4 Monate bei einer Staatsanwaltschaft und bei einem Landgericht, Strafkammer nach näherer Bestimmung des Landgerichtspräsidenten;
2. bei der öffentlichen Verwaltung in folgenden Ausbildungsabschnitten:
 - a) 12 Monate bei Verwaltungsbehörden nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten, davon 2 Monate bei einer Finanzbehörde; 4 Monate sollen bei einer Kreisverwaltungsbehörde abgeleistet werden; 2 weitere Monate können auf Antrag des RRef. wahlweise ebenfalls bei einer Behörde der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherung oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde oder Stelle abgeleistet werden, die vom zuständigen Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern im Einzelfall oder allgemein für geeignet erklärt werden; im übrigen ist die Ausbildung bei der Regierung abzuleisten;
 - b) 6 Monate bei einem Verwaltungsgericht; 2 Monate dieser Ausbildungszeit können auf Antrag des RRef. auch beim Landesarbeitsgericht abgeleistet werden;
3. 5 Monate bei einem Rechtsanwalt und einem Notar.

III. Der RRef. darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnittes erreicht hat. Ein Ausbildungsabschnitt ist auch dann zu verlängern, wenn der RRef. in der Arbeitsgemeinschaft den Anforderungen nicht genügt. In diesen Fällen verlängert sich der Vorbereitungsdienst entsprechend.

IV. Der Oberlandesgerichtspräsident — der Regierungspräsident — kann die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ändern, wenn besondere Gründe es angezeigt erscheinen lassen. Die Ausbildung soll aber stets bei dem Amtsgericht beginnen. Der Oberlandesgerichtspräsident — Regierungspräsident — kann auch jeden Ausbildungsabschnitt zugunsten eines anderen um höchstens einen Monat kürzen, wenn das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann.

V. Während der Ausbildung muß der RRef. stets der Arbeitsgemeinschaft für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt angehören.

VI. Nach Beendigung der Ausbildung nach Abs. II verbleibt der RRef. bis zu dem in § 51 bestimmten Zeitpunkt weiterhin im Vorbereitungsdienst; er untersteht während dieser Zeit der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten, der diese Zeit auf etwa nicht voll abgeleistete Ausbildungsabschnitte anrechnen kann.

§ 31

Ausbildung in anderen Bezirken

Der RRef. kann mit Genehmigung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — für einzelne Ausbildungsabschnitte den Vorbereitungsdienst in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk — Regierungsbezirk — Bayerns oder eines anderen Bundeslandes als Gast ableisten.

§ 32

Dienstaufsicht und Aufsicht

Während des Vorbereitungsdienstes untersteht der RRef. der Dienstaufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten —. Er unter-

steht im übrigen der Aufsicht des Behördenleiters, Rechtsanwalts, Notars oder des Leiters der sonstigen Ausbildungsstelle.

§ 33

Entlassung

I. Der RRef. ist auf seinen Antrag zu entlassen.

II. Er muß entlassen werden, wenn einer der in § 14 Abs. II Nr. 3 bis 5 genannten Gründe vorliegt.

III. Der RRef. kann aus einem sonstigen wichtigen Grund entlassen werden, insbesondere

1. aus den in § 14 Abs. III Nr. 1 und 2 genannten Gründen,
2. wegen erheblicher Verletzung seiner Dienstpflichten,
3. wegen längerer Dienstunfähigkeit,
4. wenn er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
5. wegen Unterlassung der rechtzeitigen Meldung zur Prüfung.

IV. Vor der Entlassung nach Abs. II und III ist der RRef. zu hören.

V. Die Entlassung wird vom Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern verfügt.

§ 34

Urlaub

I. Der RRef. erhält in jedem Ausbildungsjahr einen Erholungsurlaub von 21 Kalendertagen.

II. Im Laufe eines Ausbildungsjahres kann außerdem aus besonderen Gründen Dienstbefreiung bis zu einer Woche ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub gewährt werden.

III. Erholungsurlaub und Krankheitszeiten werden regelmäßig nur auf das einzelne Ausbildungsjahr, und zwar insgesamt bis zu zwei Monaten angerechnet.

IV. Der Erholungsurlaub wird von der aufsichtsführenden Stelle (§ 32) erteilt; die Dauer des Urlaubs ist der dienstaufsichtsführenden Stelle mitzuteilen.

V. Urlaub zu anderen Zwecken kann vom Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — erteilt werden. Er wird in der Regel auf den Vorbereitungsdienst nicht angerechnet.

§ 35

Zeugnisse

I. Jeder, dem ein RRef. während des Vorbereitungsdienstes zur Ausbildung überwiesen ist, auch der Arbeitsgemeinschaftsleiter, hat sich in einem eingehenden Zeugnis über den RRef., seine Fähigkeiten, seinen Fleiß, seine Kenntnisse, seine praktischen Leistungen, den Stand seiner Ausbildung und über seine Führung zu äußern. Falls Art und Dauer der Ausbildung es gestatten, soll das Zeugnis auch ein Bild von dem Charakter des RRef. geben.

II. Der Leiter der Behörde, welcher der RRef. überwiesen war, hat sich am Schluß des Ausbildungsabschnittes in einem zusammenfassenden Zeugnis über ihn zu äußern.

III. Am Ende der Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung hat der Regierungspräsident ein abschließendes Zeugnis zu erteilen. Für die Ausbildung in der Justiz einschließlich Rechtsanwaltschaft und Notariat erteilt der Oberlandesgerichtspräsident das abschließende Zeugnis.

IV. In den Zeugnissen soll die Gesamtleistung des RRef. mit einer der in § 18 festgesetzten Noten bewertet werden.

IV. Teil

Die zweite (große) juristische Staatsprüfung

§ 36

Zulassung

I. Die zweite Staatsprüfung soll sich unmittelbar an den letzten Ausbildungsabschnitt anschließen. Der RRef. hat sich spätestens vier Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes zur Prüfung zu melden.

II. Mindestens zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes schlägt der Oberlandesgerichtspräsident den RRef. mit einem Bericht unter Beifügung der Personalakten der Prüfungskommission für die zweite Staatsprüfung zur Prüfung vor.

III. Für die Zulassung zur Prüfung gelten die §§ 2 Abs. IX und 14 Abs. I, Abs. II Nr. 3 bis 5, Abs. III und IV sinngemäß.

§ 37

Prüfungskommission

I. Die zweite Staatsprüfung wird von der Prüfungskommission für die zweite juristische Staatsprüfung abgenommen, die beim Landesjustizprüfungsamt gebildet wird.

II. Diese besteht aus:

1. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinen Stellvertretern (§ 38),
2. dem Prüfungshauptausschuß (§ 39),
3. den Prüfungsausschüssen für die mündliche Prüfung (§ 40),
4. den Prüfern (§ 41).

III. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst bestanden haben. Sie werden nach Maßgabe der §§ 38—41 bestellt. § 4 Abs. II ist entsprechend anzuwenden.

§ 38

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

I. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom Landespersonalamt bestellt. Als Vorsitzender soll in der Regel der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes vorgeschlagen werden, als Stellvertreter sollen je ein Beamter des höheren Verwaltungsdienstes und des höheren Justizdienstes vorgeschlagen werden.

II. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungshauptausschusses (§ 39 Abs. IV);
2. er trifft die vorbereitenden Maßnahmen für die Durchführung der Prüfung, er veranlaßt insbesondere die Bereitstellung von Entwürfen für die Prüfungsaufgaben durch die Prüfer oder von ihm ersuchte Beamte und ist für die Geheimhaltung der Aufgaben verantwortlich;
3. er erhält die Ermächtigung des Landespersonalamtes zur Abhaltung der Prüfung und veranlaßt die Ladung der Prüflinge zur schriftlichen Prüfung;
4. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen und die Bereit-

stellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen;

5. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest;
6. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung;
7. er bildet die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung;
8. er veranlaßt die Ladung der Prüflinge zur mündlichen Prüfung.

III. Für die Aufsicht des Vorsitzenden über die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 5 Abs. III entsprechend.

§ 39

Der Prüfungshauptausschuß

I. Der Prüfungshauptausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. zwei Mitgliedern aus den Richtern der Zivil- oder Straferichte, den Staatsanwälten der Straferichte und den sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes, eines der Mitglieder kann auch ein Rechtsanwalt oder ein Notar sein;
3. zwei weiteren Mitgliedern aus den Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder den Richtern und Staatsanwälten der Verwaltungsgerichte.

II. Die Mitglieder nach Abs. I Nr. 2 werden vom Staatsministerium der Justiz vorgeschlagen, die Mitglieder nach Abs. I Nr. 3 vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium, dem der Beamte untersteht.

III. Für die Mitglieder nach Abs. I Nr. 2 und 3 ist je ein Stellvertreter in gleicher Weise wie das Mitglied vorzuschlagen.

IV. Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet, wenn die Zulassung zur Prüfung versagt werden soll;
2. er wählt die Aufgaben aus und bestimmt die Hilfsmittel;
3. er bestimmt die Erst- und Zweitprüfer, die eine Prüfungsaufgabe zu bewerten haben, sowie diejenigen Prüfer, die den Stichentscheid im Falle des § 17 Abs. II zu treffen haben;
4. er entscheidet über die Folgen eines Unterschleifs;
5. er schlägt die Prüfer für die zweite Staatsprüfung dem Landespersonalamt vor.

V. Der Prüfungshauptausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 40

Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung

I. Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus fünf Prüfern, und zwar

1. einem Vorsitzenden, der abwechselnd der Justiz und der Verwaltung zu entnehmen ist;
2. zwei Mitgliedern aus den Richtern der Zivil- und Straferichte oder den Staatsanwälten der Straferichte oder den sonstigen Beamten des höheren Justizdienstes, an Stelle eines dieser Mitglieder kann ein Rechtsanwalt oder ein Notar bestellt werden,
3. zwei Mitgliedern aus den Beamten des höheren Verwaltungsdienstes oder den Richtern und Staatsanwälten der Verwaltungsgerichte oder den Arbeitsrichtern.

II. Der Prüfungsausschuß nimmt die mündliche Prüfung ab.

§ 41

Die Prüfer

I. Als Prüfer können nur bestellt werden

1. Richter der Zivil- und Strafgerichte, der Arbeitsgerichte und der Verwaltungsgerichte, Staatsanwälte der Strafgerichte und der Verwaltungsgerichte,
2. Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
3. Rechtsanwälte und Notare.

II. Die Prüfer müssen bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen Prüfung mitwirken.

§ 42

Zweck, Bedeutung und Form der Prüfung

I. Die zweite Staatsprüfung soll feststellen, ob dem RRef. nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, seinem praktischen Geschick und dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Fähigkeit zum Richteramt und zum höheren Dienst in der Verwaltung zuzusprechen ist.

II. Beamtenrechtlich gilt die zweite Staatsprüfung als Anstellungsprüfung, die der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vorauszugehen hat.

III. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 43

Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 12 (Prüfungsgebühr), 15 (Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis), 24 (Anfechtung des Prüfungsergebnisses), 25 Abs. I—III, IV erster Halbsatz und V, 26 Abs. I (Wiederholung der Prüfung) und 27 (Täuschungsversuch) gelten sinngemäß auch für die zweite Staatsprüfung.

§ 44

Die schriftliche Prüfung

I. Der schriftliche Teil der zweiten Staatsprüfung umfaßt in der ersten Abteilung eine Prüfung aus dem Gebiete der Justiz, in der zweiten Abteilung eine Prüfung aus dem Gebiete der Verwaltung.

II. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Orte, an denen die schriftlichen Prüfungsarbeiten zu fertigen sind.

III. In jeder Abteilung sind sieben Aufgaben, darunter eine Doppelaufgabe, je an einem Tage zu bearbeiten. Die Arbeitszeit für eine Aufgabe beträgt fünf Stunden, für eine Doppelaufgabe acht Stunden.

IV. In den Arbeiten der ersten Abteilung sind Rechtsfälle der gerichtlichen Praxis zu behandeln, und zwar fünf aus dem Gesamtgebiet des Privatrechts (einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht, Zwangsvollstreckung, Konkursrecht, freiwilliger Gerichtsbarkeit und Grundbuchwesen) und zwei aus dem Gebiete des Strafrechts. Die Aufgaben sollen auch Fragen des Verfahrensrechts enthalten. Als Doppelaufgabe ist eine Aufgabe aus dem Privatrecht und dem Zivilprozeßrecht zu stellen.

V. In der zweiten Abteilung werden den Referendaren Aufgaben aus dem Staatsrecht, Kirchenrecht, Verwaltungsrecht und verwaltungsgerichtlichen

Verfahrensrecht und nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen aus Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht zur Bearbeitung gestellt. Eine Aufgabe ist aus dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre oder der Finanzwissenschaft oder des politischen Wissens zu stellen (Allgemeine Aufgabe), § 16 Abs. VI gilt entsprechend. Als Doppelaufgabe ist regelmäßig eine Aufgabe aus dem Verwaltungsrecht und dem Recht des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu stellen.

VI. § 16 Abs. V gilt auch hier.

§ 45

Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschluß von der mündlichen Prüfung

I. Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten gelten die §§ 17 und 18 entsprechend. Die Noten der Doppelaufgaben zählen zweifach. Nach den Grundsätzen des § 22 Abs. II wird für die schriftliche Prüfung eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten geteilt durch sechzehn. Die in der schriftlichen Prüfung erzielten Einzelnoten sind den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung zu eröffnen.

II. Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als achtundachtzig (88) erhalten oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten — die Doppelaufgaben zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 46

Die mündliche Prüfung

I. Die mündliche Prüfung wird in München von einem nach § 40 gebildeten Prüfungsausschuß abgenommen.

II. Sie erstreckt sich auf alle Prüfungsgegenstände der schriftlichen Prüfung.

III. Für jeden Prüfling ist eine Gesamtprüfungszeit von einer Stunde vorzusehen. Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gleichzeitig geprüft werden.

IV. Der Vorsitzende prüft mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

§ 47

Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

I. In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 18 zu erteilen, und zwar

1. zwei Noten aus dem Gebiete der Justiz,
2. zwei Noten aus dem Gebiete der Verwaltung.

II. Die Noten werden mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

§ 48

Prüfungsgesamtnote

I. Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwanzig.

II. Der Prüfungsausschuß gibt die Noten der mündlichen Prüfung, die Gesamtnotensumme und

die Notenstufe am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt.

III. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der RRef. in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als einhundert-zehn (110) erhalten oder bei mehr als der Hälfte der Einzelnoten — die Doppelaufgaben zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ erzielt hat. Dieses Prüfungsergebnis wird ihm schriftlich mitgeteilt.

§ 49

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote nach der Notenstufe ersichtlich ist. Prüflingen, welche die Prüfung mit „ausreichend“ bestanden haben, wird das Zeugnis nur dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben.

§ 50

Festsetzung der Platzziffer

I. Für jeden Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Grund der Gesamtnotensumme seiner Prüfung eine Platzziffer festzusetzen. Bei gleichen Notensummen erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleichen Gesamtergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung entscheidet die bessere Note in den Doppelaufgaben, bei gleichen Ergebnissen auch in den Doppelaufgaben wird die gleiche Platzziffer erteilt.

II. Über die Platzziffer sowie über die Einzelnoten der schriftlichen und mündlichen Prüfung und über die Gesamtnotensumme erhält der Prüfling vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die große Staatsprüfung eine besondere Bescheinigung.

§ 51

Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

I. Der RRef. scheidet mit der Erteilung des Prüfungszeugnisses nach § 49 oder mit der Mitteilung, daß er die Prüfung nach Wiederholung nicht bestanden hat oder daß die wiederholte Prüfung als nicht bestanden gilt, aus dem Vorbereitungsdienst aus.

II. Der RRef. ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung nach § 45 Abs. II Satz 2 bzw. § 48 Abs. III Satz 2 ein Gesuch um Zurückweisung in den Vorbereitungsdienst gestellt hat.

§ 52

Ergänzungsvorbereitungsdienst

Will ein RRef. die nichtbestandene zweite Staatsprüfung wiederholen, so ist er auf sein Gesuch durch den Oberlandesgerichtspräsidenten, in dessen Bezirk er bisher den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat, für neun Monate in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen. Besteht nach den Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung die Aussicht, daß der RRef. in der Lage sein wird, die Mängel seiner bisherigen Ausbildung in einer kürzeren Frist auszugleichen, so kann der Ausschuß für die mündliche Prüfung die Frist bis auf sechs Monate abkürzen. Er kann den Ergänzungsvorbereitungsdienst aber auch auf zwölf Monate verlängern. Der Prüfungsausschuß kann sich äußern, bei welchen Ausbildungsabschnitten der Ergänzungsvorbereitungsdienst angezeigt ist. Der Oberlandesgerichtspräsident teilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten den Vorbereitungsdienst ein.

V. Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, Änderung der Dienstbezeichnung

I. Die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung treten am 1. April 1952 in Kraft. Prüfungen, deren Termine vor dem 1. April 1952 ausgeschrieben worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt.

II. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften außer Kraft, insbesondere:

1. die Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. 6. 1937 (RGBl. I S. 666) mit ihren Ausführungsbestimmungen,
2. Die Justizausbildungsordnung vom 4. 1. 1939 (RGBl. I S. 6) mit ihren Ausführungsbestimmungen,
3. die Verordnung Nr. 68 des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 4. 4. 1946 über die Wiederaufnahme der Justizausbildung und die Staatsprüfungen (GVBl. S. 214) ausgenommen § 1 Satz 1,
4. die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern über Wiederaufnahme der großen Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst vom 5. 11. 1947 (Staatsanzeiger Nr. 45) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 2. 1948 über die große Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst (Staatsanzeiger Nr. 10),
5. die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 18. 2. 1948 betr. die große Staatsprüfung für den höheren Verwaltungsdienst, hier Prüfungsgegenstand (Staatsanzeiger Nr. 9) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 24. 5. 1949 (Staatsanzeiger Nr. 25).

III. Mit Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erhalten die im Vorbereitungsdienst befindlichen Gerichtsreferendare die Dienstbezeichnung „Rechtsreferendar“.

§ 54

Anrechnung anderweitiger Studienzeiten

I. Auf das nachzuweisende Studium des Rechts kann die Teilnahme an wissenschaftlichen Lehrgängen in einem Kriegsgefangenenlager angerechnet werden. Dasselbe gilt für das Studium an einer anderen Hochschule als einer Universität, soweit es in die Zeit bis zum 1. 10. 1952 fällt (Rechtseinheitsgesetz vom 12. 9. 1950 Art 8 Nr. 90 — BGBl. S. 455, 509). Über die Anrechnung entscheidet das Bayer. Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

II. Der Nachweis eines Studiums von sechs Halbjahren (vgl. § 2 Abs. II) genügt bei solchen Studierenden, die die Reifeprüfung vor dem 1. 1. 1950 abgelegt haben oder die Kriegsheimkehrer im Sinne des Rechtseinheitsgesetzes vom 12. 9. 1950 sind.

III. Die Bestimmung des § 2 Abs. I Satz 3 über den Nachweis von Kenntnissen in der lateinischen Sprache tritt am 1. 1. 1955 in Kraft.

§ 55

Vorbereitungsdienst und zweite jur. Staatsprüfung

I. Alle Rechtsreferendare, die nach dem 31. 12. 1949 zu Referendaren ernannt worden und nicht Kriegsheimkehrer im Sinne des Rechtseinheitsgesetzes vom 12. 9. 1950 sind, haben vom 1. 4. 1952 ab ihre Aus-

bildung nach den Bestimmungen dieser Verordnung (vgl. § 30) zu beenden. Soweit wegen der bisher anderweitigen Bemessung der Ausbildungsabschnitte von solchen Rechtsreferendaren einzelne Abschnitte bei der Justiz oder Verwaltung nicht völlig abgeleistet werden können, dürfen diese Abschnitte nach Bestimmung des Oberlandesgerichtspräsidenten — Regierungspräsidenten — auch gleichzeitig mit anderen Abschnitten abgeleistet werden.

II. Rechtsreferendare, die bis zum 31. 12. 1949 zu Referendaren ernannt wurden oder Kriegsheimkehrer im Sinne des Rechtseinheitsgesetzes vom 12. 9. 1950 sind (Rechtseinheitsgesetz vom 12. 9. 1950 Art. 8 Nr. 91 Abs. 1 und 3), werden nach einer Gesamtvorbereitungszeit von 2½ Jahren zur zweiten Staatsprüfung zugelassen. Ihre Ausbildung beschränkt sich auf die Ausbildung in der Justiz, bei Notar und Rechtsanwalt. Die nähere Einteilung der Ausbildungsabschnitte trifft der Oberlandesgerichtspräsident. Die Prüfungsgebühr (§ 43) beträgt 100 DM. Diese Rechtsreferendare haben lediglich die erste Abteilung der schriftlichen Prüfung (§ 44 Abs. IV) und die allgemeine Aufgabe (§ 44 Abs. V Satz 2) zu fertigen. Wird die schriftliche Prüfung nach dem 1. 10. 1952 abgelegt, so ist an Stelle einer fünfständigen Aufgabe aus dem Privatrecht eine Aufgabe aus dem öffentlichen Recht mit gleicher Arbeitszeit zu lösen. Bei der Stellung dieser Aufgabe ist zu berücksichtigen, daß ein Vorbereitungsdienst in der Verwaltung nicht stattgefunden hat. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird dadurch gebildet, daß die Note der Doppelaufgabe zweifach, die Noten der übrigen Aufgaben einfach gerechnet werden und ihre Summe durch neun geteilt wird. Wer in der schriftlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als 49 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Prüfern für das Gebiet der Justiz und einem Prüfer für das Gebiet der Verwaltung. In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten zu erteilen; und zwar zwei Noten aus dem Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht, eine Note aus dem Strafrecht einschließlich Verfahrensrecht und eine Note aus dem öffentlichen Recht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch dreizehn. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der RRef. in der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine Gesamtnotensumme von mehr als 71 erhalten hat.

III. Die Erleichterungen für Vorbereitungsdienst und zweite Staatsprüfung nach Abs. II werden nicht gewährt, wenn der Rechtsreferendar die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums oder des Vorbereitungsdienstes nach dem 8. Mai 1945 unangemessen verzögert hat. Das gleiche gilt, wenn der Rechtsreferendar spätestens vor Ablauf von 20 Monaten seines Vorbereitungsdienstes oder unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung erklärt, einen Vorbereitungsdienst von 3½ Jahren ableisten zu wollen; die Erklärung, die in schriftlicher Form an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu richten ist, ist unwiderruflich.

IV. Bei Wiederholung einer nach den bisherigen Bestimmungen abgelegten Prüfung haben die Prüflinge die erste Abteilung der schriftlichen Prüfung (§ 44 Abs. IV) und die allgemeine Aufgabe (§ 44 Abs. V Satz 2) zu fertigen. Die Prüfungsgebühr beträgt 100.— DM. Die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung wird dadurch gebildet, daß die Note der

Doppelaufgabe zweifach, die Noten der übrigen Aufgaben einfach gerechnet werden und ihre Summe durch neun geteilt wird. Der Prüfungsausschuß für die mündliche Prüfung besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei Prüfern für das Gebiet der Justiz. In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten zu erteilen, und zwar zwei Noten aus dem Gebiete des Zivilrechts einschließlich des Verfahrensrechts, eine Note aus dem Strafrecht einschließlich des Verfahrensrechts, eine Note aus dem öffentlichen Recht und den Gebieten der allgemeinen Aufgabe. Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch dreizehn. Die Notengrenzen des Abs. II für das Bestehen der schriftlichen Prüfung (49) und der Gesamtpfung (71) gelten auch hier.

§ 56

Ausnahmebestimmungen

Bis zum 1. 1. 1955 kann das Landespersonalamt auf Antrag des Vorsitzenden des bayer. Landesjustizprüfungsamtes in besonderen Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, unbeschadet der Vorschriften des Rechtseinheitsgesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes. Spätheimkehrer, die ohne schuldhaftes Verzögern nach der Heimkehr ihr Studium aufgenommen haben, unterliegen nicht der Beschränkung des § 28 Abs. III Nr. 3 b.

§ 57

Prüfungserleichterungen

Die Vorschriften über Prüfungserleichterungen zugunsten von Heimkehrern, Kriegs-, Wehrdienst- und Dienstunfallbeschädigten bleiben unberührt.

§ 58

Vollzugsvorschriften

Zur Durchführung dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann das Landespersonalamt Durchführungsbestimmungen erlassen.

München, den 12. März 1952

Bayerisches Landespersonalamt

Der Vorsitzende
gez. Dr. Konrad
Präsident
des Bayer. Obersten
Landesgerichtes

Der Generalsekretär
gez. Dr. P. Erber
Ministerialrat

Berichtigung

In der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 25. Oktober 1951 (GVBl. S. 207, FMBI. S. 710, BStBl. II S. 161) muß es in Art. 5 Abs. 2 Ziff. 1 Zeile 3 richtig heißen: „110 v. H. der Einwohnerzahl,“ (anstatt „10 v. H.“).

I A. Dr. Trassl

*

In der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen (GWO) vom 16. 2. 1952 (GVBl. S. 54) muß es im § 35 Abs. (III) im letzten Satz statt „Nachfrist (§ 35)“ richtig heißen „Nachfrist (§ 34)“.

Herausgegeben vom Informations- und Presseamt der Bayer. Staatsregierung, München, Prinzregentenstraße 7. Druck:
Hermann Vitelowitz & Co., München 15, Bayerstraße 57/59. — Redaktion und Auslieferung: München 22, Reitmorstraße 29/II,
Tel. 2 52 33/210. Bezugspreis: Ausgabe A durch die Post vierteljährlich DM 1.50 + Zustellgebühr, Einzelpreis bis 8 Seiten
20 Pfennig, je weitere 4 Seiten 10 Pfennig + Porto und Verpackung. Ausgabe B einseitig bedruckt.
Neuer Bezugspreis ab 1. April 1952: Ausgabe A durch die Post vierteljährlich DM 2.— + Zustellgebühr; Einzelpreis bis
8 Seiten 30 Pfennig, je weitere 4 Seiten 10 Pfennig + Porto und Verpackung.